

NEUERUNGEN 2021 von A bis Z

Stand 01.01.2021

Hinweis: Die folgende Darstellung enthält schwerpunktmäßig die ab 01.01.2021 geltenden Neuerungen. Bei jenen Änderungen, die zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wurden oder werden, ist der jeweilige In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt gesondert vermerkt.

A			
Absonderung gemäß Epidemiegesetz	<i>Siehe unter dem Stichwort „Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz“</i>		
Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter	Die für 1. Jänner 2021 vorgesehene Angleichung der Kündigungsfristen und -termine der Arbeiter an jene der Angestellten wird um ein halbes Jahr verschoben. Die Angleichung wird demnach erst für Kündigungen gelten, die ab dem 1. Juli 2021 ausgesprochen werden. In Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können auch für die Zeit ab 1. Juli 2021 durch Kollektivvertrag abweichende Kündigungsregelungen (z.B. Weitergeltung kürzerer Fristen) festgelegt werden.		
Arbeitskräfteüberlassung	Der Oberste Gerichtshof hat in einer sehr interessanten Entscheidung (OGH 29.09.2020, 9 ObA 65/20d) klargestellt, dass überlassene Arbeitnehmer betriebsverfassungsrechtlich schon vom ersten Überlassungstag an als Arbeitnehmer auch des Beschäftigterbetriebs gelten (also ohne die bisher oftmals kolportierte sechsmonatige Wartezeit). Da sie weiterhin der Belegschaft des Überlasserbetriebs angehören, können somit auch für sehr kurz überlassene Leiharbeitnehmer zwei Betriebsräte parallel zuständig sein (Betriebsrat des Überlasserbetriebs für vertragsrechtliche Agenden wie z.B. Kündigungsschutz etc. und Betriebsrat des Beschäftigterbetriebs für Aspekte rund um die faktische Arbeitsgestaltung o.ä.).		
Arbeitslosenversicherung – Niedrigentgelt (Grenzbeträge 2021)	Monatliche Beitragsgrundlage • bis € 1.790,00 • ab € 1.790,01 bis € 1.953,00 • ab € 1.953,01 bis € 2.117,00 • ab € 2.117,01	Angestellte/Arbeiter 0 % A03 (-3 %) 1 % A02 (-2 %) 2 % A01 (-1 %) 3 % (normaler Satz)	Lehrlinge 0 % A04 (-1,2 %) 1 % A05 (-0,2 %) 1,2 % (normaler Satz) 1,2 % (normaler Satz)
Ausbildungskostenrückersatz	Der Oberste Gerichtshof hat klargestellt, dass der einem Arbeitnehmer bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis vom Arbeitgeber in Rechnung gestellte Ausbildungskostenrückersatz der Umsatzsteuerpflicht unterliegt (OGH 25.08.2020, 8 ObA 77/20m).		
B			
Behinderten-ausgleichstaxe für 2021	Die monatliche Ausgleichstaxe pro offene „Pflichtstelle“ (wird im Jahr 2022 für das Jahr 2021 vom Sozialministeriumservice vorgeschrieben) beträgt: <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeitgeber mit 25 bis 99 Arbeitnehmern € 271,00 • für Arbeitgeber mit 100 bis 399 Arbeitnehmern € 381,00 • für Arbeitgeber ab 400 Arbeitnehmer € 404,00 		

Betriebsratswahl	Das Mindestalter für die Stimmberechtigung in Betriebsversammlungen und für das aktive Wahlrecht bei Betriebsratswahlen wird ab 01.01.2021 von 18 auf 16 Jahre gesenkt.
Brexit	Großbritannien wurde trotz des Ausscheidens aus der Europäischen Union (per 31.01.2020) aufgrund einer Vereinbarung mit der EU noch bis 31. Dezember 2020 als EU-Mitglied behandelt. Ab 1. Jänner 2021 gilt Großbritannien in der Personalverrechnung grundsätzlich als Drittstaat (z.B. für die in manchen Kollektivverträgen oder betrieblichen Reiserichtlinien vorgesehene Unterscheidung zwischen Dienstreisen innerhalb der EU und Dienstreisen in Drittstaaten).
C	
Corona-Tests – Kostentragung durch den Arbeitgeber	Das BMF hat bestätigt, dass die Kostentragung des Arbeitgebers für Corona-Testungen von Arbeitnehmern keinen abgabepflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis begründet (die Tragung der Kosten für Testungen von Angehörigen der Arbeitnehmer ist hingegen abgabepflichtig).
Corona-Zulagen	Die für 2020 geltende Abgabenfreiheit für Zulagen, Prämien oder Boni, die aufgrund der Coronakrise zusätzlich gewährt werden (bis zu € 3.000,00), wird für das Jahr 2021 nicht übernommen . Corona-Zulagen für 2020, deren arbeitsrechtliche Grundlage noch im Jahr 2020 geschaffen wurde (Abschluss der Vereinbarung also spätestens am 31.12.2020), können laut Auskunft des BMF noch bis 15. Februar 2021 abgabenfrei ausbezahlt werden.
COVID-19-Risikofreistellung	Der Zeitraum für COVID-19-Risikofreistellungen wird bis 31. März 2021 verlängert (Verordnung BGBl. II Nr. 609/2020). Eine weitere Verlängerung (voraussichtlich bis 30. Juni 2021) gilt aber als wahrscheinlich.
COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere	Eine Gesetzesnovelle zum Mutterschutzgesetz (BGBl. I Nr. 160/2020) sieht mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 vor, dass Schwangere, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei voller Entgeltfortzahlung freigestellt werden müssen (COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere), sofern weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ohne Körperkontakt (z.B. Homeoffice) möglich ist. Der Arbeitgeber erhält für den Zeitraum der Sonderfreistellung die Entgeltkosten zuzüglich Lohnnebenkosten von der Krankenversicherung ersetzt (maximal bis zur SV-Höchstbeitragsgrundlage). Für den Antrag auf Rückerstattung gilt eine Frist von sechs Wochen nach Ende der Freistellung. Beispiele für betroffene Berufsgruppen: Friseurinnen, Stylistinnen, Kosmetikerinnen, Physiotherapeutinnen, Kindergärtnerinnen. Allerdings hat die Regelung für Zeiten des Lockdowns i.d.R. nur einen geringen praktischen Anwendungsbereich, da Betriebe mit körpernahen Dienstleistungen ohnehin geschlossen bleiben müssen.

D			
Dienstwohnung m²-Richtwerte	Die m ² -Richtwerte für die Wohnraumbewertung bleiben unverändert. Es gelten daher auch für 2021 folgende Beträge:		
	Burgenland € 5,30	OÖ € 6,29	Tirol € 7,09
	Kärnten € 6,80	Salzburg € 8,03	Vorarlberg € 8,92
	NÖ € 5,96	Steiermark € 8,02	Wien € 5,81
DZ bleibt unverändert	Der DZ (Wirtschaftskammer-Umlage 2) bleibt in allen Bundesländern unverändert. Es gelten daher auch für 2021 folgende Prozentsätze:		
	Burgenland 0,42 %	OÖ 0,34 %	Tirol 0,41 %
	Kärnten 0,39 %	Salzburg 0,39 %	Vorarlberg 0,37 %
	NÖ 0,38 %	Steiermark 0,37 %	Wien 0,38 %
E			
E-Card-Service- Entgelt	Einhebung im November 2021 (Gebühr für 2022): € 12,70		
Entgeltfort- zahlung nach dem Epidemie- gesetz	<p>Aktuelle Info zur Entgeltfortzahlung bei behördlich angeordneten Quarantänefällen (Absonderungen): Laut Auskunft des BMF ist die Entgeltfortzahlung nach § 32 Epidemiegesetz lohnsteuerpflichtig, wirkt aber auf das Jahres- und Kontrollsechstel neutral (also nicht sechstelerhöhend). Aus einer VwGH-Entscheidung ergibt sich außerdem, dass die Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz DB-, DZ und KommSt-frei ist.</p> <p>Dementsprechend benötigt man in der Personalverrechnung eine Lohnart mit folgenden Eigenschaften (gilt auch schon für das Jahr 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> • SV- und BV-pflichtig, • LSt-pflichtig, aber sechstelmäßig neutral, • DB-, DZ-, KommSt-frei, • pfändungspflichtig. 		
Essens- gutscheine	<p>Mit Wirkung ab 1. Juli 2020 wurden die Freibeträge für Essensgutscheine erhöht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleiner Freibetrag: Anhebung von € 1,10 auf € 2,00 pro Arbeitstag • großer Freibetrag: Anhebung von € 4,40 auf € 8,00 pro Arbeitstag <p>Das BMF hat darüber hinaus die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von Essensgutscheinen gelockert: Die Einlösung der Gutscheine ist nunmehr auch kumuliert, an arbeitsfreien Tagen (z.B. Wochenende) und auch gemeinsam mit anderen Personen (z.B. Angehörigen) möglich.</p> <p>Weiterhin zu beachten ist aber, dass für die Anwendung des großen Freibetrags sichergestellt werden muss, dass Essensmarken ausschließlich in Gaststätten einlösbar sind.</p>		
Existenz- minimum	Lohnpfändungswerte im Jahr 2021:		
		monatlich	wöchentlich
	Allgemeiner Grundbetrag	€ 1.000,00	€ 233,00
	Erhöhter allg. Grundbetrag	€ 1.167,00	€ 272,00
	Unterhaltsgrundb. (max. 5x)	€ 200,00	€ 46,00
			täglich
			€ 33,00
			€ 38,00
			€ 6,00

	Höchstberechnungsgrundlage € 4.000,00 € 930,00 € 133,00 Absolutes Existenzminimum bei normaler Exekution € 500,00 € 116,50 € 16,50 Absolutes Existenzminimum bei Unterhaltsexekution € 375,00 € 87,38 € 12,38 <i>Lohnpfändungstabellen für 2021 → www.justiz.gv.at</i>
F	
Fahrtkostenvergütung bei Verwendung privater Monats- bzw. Jahreskarten	Bei Verwendung von privaten Jahres- oder Monatskarten für dienstliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können vom Arbeitgeber je nach Dauer der Reise und der dafür zurückgelegten Fahrten die Kosten zum jeweils günstigsten Fahrttarif abgabenfrei (§ 26 Z. 4 EStG) ersetzt werden.
Frühstarterbonus statt Hacklerregelung (ab 2022)	Die mit 01.01.2020 (wieder) eingeführte „Hacklerregelung“ (Möglichkeit der vorzeitigen Alterspension ohne Abschläge für jene Personen, die mindestens 45 Pflichtversicherungsjahre aus Erwerbstätigkeit aufweisen) bleibt noch für das Jahr 2021 erhalten, wird aber mit Wirkung ab 01.01.2022 abgeschafft. Anstelle der „Hacklerregelung“ wird ab 01.01.2022 ein „Frühstarterbonus“ eingeführt, der den frühen Eintritt in das Erwerbsleben honoriert: Personen, die insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate (= 25 Beitragsjahre) aus einer Erwerbstätigkeit aufweisen, von denen mindestens 12 Beitragsmonate vor dem 20. Geburtstag liegen, erhalten auf ihre monatliche Pension einen Aufschlag von € 1,00 pro Pflichtversicherungsmonat zwischen dem 15. und dem 20. Geburtstag.
G	
Geringfügigkeitsgrenze	tägliche Geringfügigkeitsgrenze entfallen (seit 01.01.2017) monatliche Geringfügigkeitsgrenze € 475,86 Grenzwert für pauschale DG-Abgabe (16,4 %) € 713,79 Selbstversicherung (§ 19a ASVG) monatlich € 67,18
Gleitzeit – Normalarbeitszeit von zehn Stunden laut KV	Wenn eine betriebliche Gleitzeitvereinbarung entgegen einer 10-Stunden-Grenze laut Kollektivvertrag eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden erlaubt, so ist dies zwar zulässig (und somit auch nicht strafbar), allerdings gebührt für die 11. und die 12. Tagesarbeitsstunde die kollektivvertragliche Überstundenentlohnung (also Überstundengrundlohn zuzüglich Überstundenzuschläge). Nach Ansicht des OGH ist nämlich die KV-Regelung für die Arbeitnehmer entlohnungsmäßig günstiger und verdrängt daher insoweit die gesetzliche Regelung des § 4b AZG (OGH 16.12.2019, 8 ObA 77/18h).
Gutscheine statt Firmen-Weihnachtsfeiern	Für das Kalenderjahr 2020 wurde als Ausgleich für die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen ausfallenden betrieblichen Weihnachtsfeiern eine besondere Gutscheinregelung geschaffen, die auch noch ins Jahr 2021 hineinwirkt (bis 31.01.2021): Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Zeitraum von 1. November 2020 bis 31. Jänner 2021 Gutscheine im Wert von bis zu € 365,00 abgabenfrei schenken, soweit

	<p>der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen im Jahr 2020 noch nicht ausgeschöpft wurde.</p> <p>Die Abgabebefreiung gilt in allen Bereichen (SV, BV, LSt, DB, DZ, KommSt). Aus der Lohnsteuerbefreiung folgt auch die Pfändungsfreiheit (§ 292j Abs. 4 EO).</p>									
H										
Höchstbeitragsgrundlage	<table> <tr> <td>täglich</td> <td>€ 185,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>monatlich</td> <td>€ 5.550,00</td> <td>(freie Dienstnehmer: € 6.475,00)</td> </tr> <tr> <td>Sonderzahlungen</td> <td>€ 11.100,00</td> <td></td> </tr> </table>	täglich	€ 185,00		monatlich	€ 5.550,00	(freie Dienstnehmer: € 6.475,00)	Sonderzahlungen	€ 11.100,00	
täglich	€ 185,00									
monatlich	€ 5.550,00	(freie Dienstnehmer: € 6.475,00)								
Sonderzahlungen	€ 11.100,00									
J										
Jahressechstelerhöhung bei Kurzarbeit	<p>Die im Kalenderjahr 2020 geltende Sonderregelung, dass das Jahressechstel und das Kontrollsechstel pauschal um 15 % erhöht wird, wenn ein Arbeitnehmer im aktuellen Kalenderjahr (sei es auch nur für kurze Zeit) infolge von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge erhalten hat, gilt auch für das Kalenderjahr 2021.</p>									
Jahressechstelrollung	<p><i>Siehe unter dem Stichwort „Kontrollsechstel – Entschärfung“</i></p>									
Jobticket	<p>Die Voraussetzungen für abgabenfreie „Jobtickets“ sollen ab 1. Juli 2021 entbürokratisiert werden. Insbesondere soll es – anders als bisher – nicht mehr erforderlich sein, dass die Ticketkäufe (Wochen-, Monats- oder Jahreskarten) durch den Arbeitgeber erfolgen müssen, sondern es sollen auch Kostenersätze für Tickets (Wochen-, Monats- oder Jahreskarten) abgabenfrei sein, die die Arbeitnehmer selbst erwerben. Die Neuregelung ist für Ticketkäufe (bzw. Ticketverlängerungen) anzuwenden, die ab 1. Juli 2021 erfolgen.</p>									
K										
Konkurrenzklausel Entgeltgrenze	<p>Für die Anwendbarkeit einer Konkurrenzklausel bei Beendigung des Dienstverhältnisses gelten im Jahr 2021 folgende Monatsentgeltgrenzen:</p> <p>Konkurrenzklausel-Vereinbarung abgeschlossen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 29.12.2015 € 3.700,00 (exkl. anteilige SZ) • zwischen 17.03.2006 u. 28.12.2015 € 3.145,00 (inkl. anteilige SZ) • bis zum 16.03.2006 keine Entgeltgrenze 									
Kontrollsechstel – Entschärfung	<p>Seit 2020 sind Arbeitgeber bekanntlich verpflichtet, im Monat der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr das Jahressechstel neu zu berechnen („Kontrollsechstel“). Die Verpflichtung zur Kontrollsechstelberechnung entfiel für das Jahr 2020 nur dann, wenn im Jahr 2020 ein gesetzlicher Mutterschutz (Beschäftigungsverbot), eine gesetzliche Elternkarenz oder ein Papamonat lag.</p> <p>Ab 01.01.2021 kommt es in zweierlei Hinsicht zu einer „Entschärfung“ des Kontrollsechstels:</p> <p>Neue Ausnahmen von der Pflicht zur Kontrollsechstelberechnung:</p> <p>Der Ausnahmekatalog, der die Pflicht zur Berechnung des Kontrollsechstel beseitigt, wird um einige Fälle erweitert. Die zusätzlichen Ausnahmetatbestände sind ab 01.01.2021:</p>									

	<ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, • Bezug von Rehabilitationsgeld, • Pflegekarenz oder Pflegezeit, • Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit, • Wiedereingliederungszeit, • Grundwehrdienst (§ 20 Wehrgesetz) oder Zivildienst, • Bezug von Altersteilzeitgeld oder Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), • Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn in diesem Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird. <p>Kontrollsechstel kann auch zu einer Lohnsteuergutschrift führen Sonderzahlungen, die im Zeitpunkt der Auszahlung aufgrund einer Sechstelüberschreitung zum laufenden Tarif besteuert worden sind, aber im Kontrollsechstel Deckung finden (z.B. aufgrund einer unterjährigen Arbeitszeit- oder Gehaltserhöhung), können ab 2021 begünstigt besteuert werden, was zu einer entsprechenden Lohnsteuergutschrift führt. Damit wird die unfaire „Einbahnregelung“ (Wirkung des Kontrollsechstels nur zugunsten der Finanz), die noch für 2020 gegolten hat, ab 2021 beseitigt.</p>
Krank-schreibung per Telefon	Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat mitgeteilt, dass die Möglichkeit der telefonischen Krankmeldung generell (also nicht nur für Corona-Verdachtsfälle) bis 31. März 2021 verlängert wird.
Kurzarbeit – aktuelle Infos	<p>Arbeitslosenversicherungsbeiträge während Kurzarbeit: Ab 01.01.2021 ist die Niedrigentgeltregelung bei Kurzarbeit so anzuwenden, dass dem Arbeitnehmer nur jener Prozentsatz an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen abgezogen werden darf, der dem tatsächlichen Entgelt (Aktiventgelt plus Kurzarbeitsunterstützung) entspricht (bis 31.12.2020 hat sich der Prozentsatz nach der SV-Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit gerichtet). Für den gesamten Arbeitnehmeranteil (der ja teilweise vom Arbeitgeber zu übernehmen ist) kommt es hingegen auf den Prozentsatz gemäß der SV-Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit an. Die Differenz muss der Arbeitgeber tragen.</p> <p>Erhöhung des Jahres- und Kontrollsechstels um 15 % Die im Kalenderjahr 2020 geltende Sonderregelung, dass das Jahressechstel und das Kontrollsechstel pauschal um 15 % erhöht werden, wenn ein Arbeitnehmer im aktuellen Kalenderjahr (sei es auch nur für kurze Zeit) infolge von Kurzarbeit reduzierte laufende Bezüge erhalten hat, gilt auch für das Kalenderjahr 2021.</p>
Kündigungs-fristen für Arbeiter	<i>Siehe unter dem Stichwort „Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter“</i>
L	
Lohnpfändungs-werte	<i>Siehe unter „Existenzminimum“</i>

Lohnsteuerabzug durch ausländische Arbeitgeber	<p>Die Pflicht von ausländischen Arbeitgebern ohne inländische Betriebsstätte zum Lohnsteuerabzug in Österreich wird rückwirkend mit 01.01.2020 beseitigt. Wenn es sich um unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer handelt, hat der ausländische Arbeitgeber dem Finanzamt bis Ende Jänner des Folgejahres eine Lohnbescheinigung (Formular L17) zu übermitteln. Erstmals muss bereits für 2020 – ausnahmsweise bis längstens 31.03.2021 – das Formular L17 übermittelt werden.</p> <p>Alternativ bleibt es aber zulässig, dass der ausländische Arbeitgeber bei den in Österreich beschäftigten Arbeitnehmern freiwillig einen Lohnsteuerabzug vornimmt.</p>																																																																																																																
Lohnsteuer-tabelle für 2021	<p>Mit Wirkung ab 01.01.2021 gibt es wieder neue Lohnsteuertabellen, da die Sonderausgabenpauschale von € 60,00 jährlich bzw. € 5,00 monatlich entfällt (§ 124b Z. 286 EStG). Nachfolgend finden Sie die monatliche Lohnsteuertabelle für Arbeitnehmer:</p> <table border="1" data-bbox="371 770 1442 1144"> <thead> <tr> <th colspan="11">Lohnsteuertabelle (monatlich)</th> </tr> <tr> <th rowspan="3">LSt-BMG bis</th> <th rowspan="3">Steuer-satz</th> <th rowspan="3">allg. Abzug</th> <th colspan="6">Abzug von Absetzbeträgen</th> <th colspan="3">AVAB/AEAB für</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Fabio Plus <18</th> <th colspan="2">Fabio Plus ≥18</th> <th rowspan="2">Ver-kehr-abs.b.</th> <th rowspan="2">1 Kind</th> <th rowspan="2">2 Kinder</th> <th rowspan="2">jedes weitere</th> </tr> <tr> <th>ganz</th> <th>halb</th> <th>ganz</th> <th>halb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>927,67</td> <td>0 %</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.511,00</td> <td>20,00 %</td> <td>185,53</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> <tr> <td>2.594,33</td> <td>35,00 %</td> <td>412,18</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> <tr> <td>5.011,00</td> <td>42,00 %</td> <td>593,79</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> <tr> <td>7.511,00</td> <td>48,00 %</td> <td>894,45</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> <tr> <td>83.344,33</td> <td>50,00 %</td> <td>1.044,67</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> <tr> <td>darüber</td> <td>55,00 %</td> <td>5.211,88</td> <td>125,00</td> <td>62,50</td> <td>41,68</td> <td>20,84</td> <td>33,33</td> <td>41,17</td> <td>55,75</td> <td>18,33</td> </tr> </tbody> </table>	Lohnsteuertabelle (monatlich)											LSt-BMG bis	Steuer-satz	allg. Abzug	Abzug von Absetzbeträgen						AVAB/AEAB für			Fabio Plus <18		Fabio Plus ≥18		Ver-kehr-abs.b.	1 Kind	2 Kinder	jedes weitere	ganz	halb	ganz	halb	927,67	0 %										1.511,00	20,00 %	185,53	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33	2.594,33	35,00 %	412,18	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33	5.011,00	42,00 %	593,79	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33	7.511,00	48,00 %	894,45	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33	83.344,33	50,00 %	1.044,67	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33	darüber	55,00 %	5.211,88	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33
Lohnsteuertabelle (monatlich)																																																																																																																	
LSt-BMG bis	Steuer-satz	allg. Abzug	Abzug von Absetzbeträgen						AVAB/AEAB für																																																																																																								
			Fabio Plus <18		Fabio Plus ≥18		Ver-kehr-abs.b.	1 Kind	2 Kinder	jedes weitere																																																																																																							
			ganz	halb	ganz	halb																																																																																																											
927,67	0 %																																																																																																																
1.511,00	20,00 %	185,53	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
2.594,33	35,00 %	412,18	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
5.011,00	42,00 %	593,79	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
7.511,00	48,00 %	894,45	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
83.344,33	50,00 %	1.044,67	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
darüber	55,00 %	5.211,88	125,00	62,50	41,68	20,84	33,33	41,17	55,75	18,33																																																																																																							
<h1>M</h1>																																																																																																																	
Mutterschutz-gesetz	<i>Siehe unter dem Stichwort „COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere“</i>																																																																																																																
<h1>N</h1>																																																																																																																	
Neustartbonus	<p>Der Neustartbonus ist eine Förderung für arbeitssuchende Personen, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, wenn das Entgelt aus dem neuen Dienstverhältnis geringer ist als jenes aus dem Dienstverhältnis vor der Arbeitslosigkeit.</p> <p>Der Neustartbonus deckt einen Teil der Entgeltdifferenz ab (die genaue Berechnung ist vom konkreten Arbeitsausmaß und vom fiktiven Arbeitslosengeld abhängig) und ist vom Arbeitnehmer beim AMS zu beantragen. Die Förderdauer beträgt im Normalfall maximal 28 Wochen (für spezielle Fälle gibt es eine längere Förderdauer).</p>																																																																																																																
<h1>P</h1>																																																																																																																	
Pendler-pauschale	<p>Die im Jahr 2020 geltende Sonderregelung, dass Pendlerpauschale und Pendlereuro weiterhin für COVID-19-bedingte Ausfallszeiten (z.B. coronabedingtes Arbeiten im Homeoffice, Sonderbetreuungszeit, Quarantäne, COVID-19-Risikofreistellung) zustehen, wird vorerst bis zum 31. März 2021 verlängert.</p>																																																																																																																

Pensions- abfindung	Der Grenzbetrag für die begünstigte Besteuerung (= Hälftesteuersatz) erhöht sich ab 01.01.2021 auf € 12.900,00.
Q	
Quarantäne gemäß Epidemiegesetz	<i>Siehe unter dem Stichwort „Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz“</i>
R	
Risiko- freistellung	<i>Siehe unter den Stichwörtern „COVID-19-Risikofreistellung“ und „COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere“</i>
S	
Sachbezug PKW	<p>Für Kraftfahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 01.04.2020 gilt grundsätzlich das neue WLTP-Messverfahren (anstelle der früheren NEFZ-Werte). Durch eine Ergänzung in der Sachbezugswertverordnung wurde aber eine „Toleranzregelung“ für coronabedingt verspätete KFZ-Zulassungen nach dem 31. März 2020 geschaffen:</p> <p>Demnach darf trotz Erstzulassung nach dem 1. April 2020 ausnahmsweise noch die alte Sachbezugsbewertung (auf Basis der NEFZ-Werte) angewendet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kauf- oder Leasingvertrag vor dem 1. April 2020 abgeschlossen wurde, • die KFZ-Anmeldung aber wegen der Coronakrise (Schließung der Zulassungsstellen) nicht mehr vor dem 1. April 2020 möglich war und • sich bei Anwendung der alten Sachbezugsbewertung (NEFZ-Werte) ein niedrigerer Sachbezugswert ergibt.
Sechstelrollung	<i>Siehe unter dem Stichwort „Kontrollsechstel – Entschärfung“</i>
Sonder- betreuungszeit Phase 4	<p>In der Zeit vom 1. November 2020 bis 9. Juli 2021 können Arbeitnehmer u.a. zur Betreuung von unter 14-jährigen Kindern (bei behördlich angeordneter Quarantäne des Kindes oder bei vollständiger oder teilweiser Schließung von Kindergärten bzw. Schulen) oder zur Betreuung von behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen Sonderbetreuungszeit in der Dauer von bis zu vier Wochen in Anspruch nehmen (§ 18b Abs. 1 AVRAG). Wenn eine zumutbare Betreuungsalternative (z.B. Kleingruppenbetreuung im Kindergarten oder in der Schule) zwar besteht, aber der Arbeitnehmer diese nicht nutzen möchte, kann eine freiwillige Sonderbetreuungszeit in der Dauer von bis zu vier Wochen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden (§ 18b Abs. 1b AVRAG). Die vierwöchige Maximaldauer gilt für Sonderbetreuungszeiten aufgrund eines Anspruchs und aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung gemeinsam.</p> <p>Der Arbeitgeber erhält das für die Sonderbetreuungszeit fortbezahlte laufende Entgelt zu 100 % zuzüglich 1/6 als Sonderzahlungsaufschlag rückerstattet, die Erstattung ist nach oben hin durch die SV-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Der diesbezügliche Antrag ist vom Arbeitgeber binnen sechs Wochen nach Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Bundesbuchhaltungsagentur zu stellen.</p>

Sonstige Bezüge (steuerliche Zuteilung von SV-Beiträgen)	<p>Das BMF hat auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 14.05.2020, Ra 2019/13/0093) reagiert und die Lohnsteuerrichtlinien angepasst (siehe die Randzahlen 1123 und 1124):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn durch eine Sonderzahlung (z.B. Weihnachtsgeld) sowohl die SV-Höchstbeitragsgrundlage als auch das steuerliche Jahressechstel überschritten wird, sind die auf die gesamte Sonderzahlung entfallenden SV-Beiträge verhältnismäßig auf den steuerbegünstigten Bezugsteil und den tarifbesteuerten Bezugsteil aufzuteilen. • Wird gleichzeitig mit dem Gehalt ein Bezug ausbezahlt, der SV-rechtlich als laufender Bezug und steuerlich als Sonderzahlung gilt (z.B. einmalige Prämie), sind die laufenden SV-Beiträge verhältnismäßig auf das Gehalt und den anderen Bezug aufzuteilen. <p>Die bisherige Ansicht des BMF (vorrangige Zuordnung der SV-Beiträge zum tarifbesteuerten Bezugsteil) ist daher überholt. Theoretisch wäre die neue Ansicht (verhältnismäßige Aufteilung der SV-Beiträge) rückwirkend anwendbar. Aus praktischer Sicht sollte die neue Aufteilungsmethode aber zumindest ab 01.01.2021 angewendet werden.</p>
T	
Tages- und Nächtigungsgelder	<p>Trotz der Absenkung der Umsatzsteuer für Umsätze in der Gastronomie/Hotellerie bleibt der Vorsteuersatz, den man aus abgabenfreien Tages- und Nächtigungsgeldern für Inlandsdienstreisen herausrechnen und als Vorsteuer geltend machen darf, bei 10 %.</p>
Telefonische Krankschreibung	<p><i>Siehe unter „Krankschreibung per Telefon“</i></p>
V	
Vor-Ort-Anmeldungen	<p>Die Fax-Vorlage für Vor-Ort-Anmeldungen ist geringfügig abgeändert worden: Das Eingabefeld „Beschäftigt am/ab“ wurde auf zwei Eingabefelder aufgeteilt. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ersucht, ab sofort die Neuversion zu verwenden. Link zum neuen Fax-Formular: https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.728185&version=1605530723</p>
W	
„Weihnachtsgutscheine“ für 2020	<p><i>Siehe unter „Gutscheine statt Firmen-Weihnachtsfeiern“</i></p>
Wohnbauförderungsbeitrag	<p>Der Wohnbauförderungsbeitrag bleibt für 2021 unverändert und beträgt daher weiterhin österreichweit einheitlich sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer jeweils 0,5 %. Die neun Bundesländer machen somit von der seit 01.01.2018 bestehenden Möglichkeit, den Wohnbauförderungsbeitrag bundeslandspezifisch unterschiedlich festzulegen, erfreulicherweise auch für 2021 keinen Gebrauch.</p>

Wohnraum- bewertung	<i>Siehe unter „Dienstwohnung“</i>
Z	
Zinersparnis (Vorschuss bzw. Arbeitgeber- darlehen)	Der vom BMF verlautbarte Zinssatz für den Sachbezug Zinersparnis bei Arbeitgeberzuschüssen und Arbeitgeberdarlehen über € 7.300,00 beträgt für 2021 weiterhin 0,5 % (für den über den Freibetrag von € 7.300,00 hinausgehenden Betrag).
Zulagen & Zuschläge gemäß § 68 EStG	Die im Jahr 2020 geltende Sonderregelung, dass Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 EStG (SEG-Zulagen, SFN-Zuschläge) und § 68 Abs. 2 EStG (zehn 50%ige Überstundenzuschläge bis zu max. € 86,00) für COVID-19-bedingte Ausfallszeiten (z.B. Sonderbetreuungszeit, Quarantäne, COVID-19-Risikofreistellung) lohnsteuerfrei bleiben, wird vorerst bis zum 31. März 2021 verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
 Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
 FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728